

Beschluss Nr. 551/2023

Schwyz, 22. August 2023 / jh

Anpassung des Grundangebots des öffentlichen regionalen Verkehrs 2024–2027

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (GöV, SRSZ 781.100) sieht vor, dass ein auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtetes Grundangebot des öffentlichen Verkehrs gestaltet werden soll. Dieses gewährleistet gemäss § 2 GöV eine auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze ausgerichtete Erschliessung und Bedienung aller Gemeinden. Im öV-Grundangebot werden die abgeltungsberechtigten Regionalverkehrslinien, die Taktdichte jeder Linie, Entwicklungsfelder sowie der Finanzrahmen für die jährlichen Abgeltungen an die Transportunternehmen für jeweils vier Jahre festgelegt.

Mit RRB Nr. 642 vom 23. August 2022 hat der Regierungsrat das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2024–2027 festgelegt und zuhanden der Genehmigung durch den Kantonsrat verabschiedet. Dieser hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 23. November 2022 mit dem entsprechenden Finanzrahmen genehmigt und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

Gestützt auf einen vom Kantonsrat erheblich erklärten parlamentarischen Vorstoss (Motion M 10/21) wurde in das öV-Grundangebot 2024–2027 auch das Entwicklungsfeld Nachtangebot aufgenommen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, einen Bericht zur Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot zu erarbeiten und dem Kantonsrat im Jahr 2023 zusammen mit dem daraus resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorzulegen. Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Bericht und Vorlage nachgekommen.

Gleichzeitig soll die Geltungsdauer des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr bis 2028 verlängert werden, womit der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) verfolgten zeitlichen Harmonisierung der Bestellperioden im regionalen Personenverkehr mit den Leistungsvereinbarungen Infrastruktur Rechnung getragen werden kann.

2. Ausgangslage

2.1 Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 teilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit, dass es gestützt auf Art. 2 der Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13) ab 2025 die Bestellperioden im regionalen Personenverkehr (RPV) zeitlich mit den Leistungsvereinbarungen Infrastruktur (LV) harmonisieren wird. Durch diese Harmonisierung passen die vom Bund vorgegebenen zweijährigen Bestellperioden RPV nicht mehr mit der Laufzeit des öV-Grundangebots 2024–2027 zusammen. Der Regierungsrat sieht daher vor, das öV-Grundangebot 2024–2027 um ein Jahr, bis 2028, zu verlängern. Mit dieser Anpassung kann die für den Vollzug des öV-Grundangebots notwendige zeitliche Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV wiederhergestellt werden. Dieses Vorgehen wurde dem Kantonsrat anlässlich der Genehmigung des Grundangebots 2024–2027 bereits angekündigt.

2.2 Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot ab 2025

Am 25. Oktober 2021 wurde im Kantonsrat die Motion M 10/21 eingereicht, welche den Regierungsrat aufforderte, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Nachtangebote ins öV-Grundangebot 2024–2027 aufgenommen werden können. Weil die gesetzlichen Grundlagen im GöV die Aufnahme von Nachtangeboten in das öV-Grundangebot grundsätzlich bereits zulassen, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 73/2022, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag an seiner Sitzung vom 30. März 2022. Gestützt darauf wurde im öV-Grundangebot 2024–2027 das Entwicklungsfeld Nachtangebot eingestellt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, einen Bericht zur Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot zu erarbeiten und dem Kantonsrat im Jahr 2023 zusammen mit dem daraus resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorzulegen.

Das geplante Nachtangebot bietet in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen (d. h. in der Nacht auf den betreffenden Feiertag) Heimreiseverbindungen ab Luzern in den inneren Kantonsteil und ab Zürich in den inneren und äusseren Kantonsteil sowie nach Einsiedeln. Der Schwerpunkt des Nachtangebots liegt in den urbanen und periurbanen Hauptkorridoren entlang der Bahnstrecke. Dabei sollen Synergien zu bereits bestehenden Nachtangeboten und zum bestehenden Regionalverkehrsnetz ausgenutzt werden. Im Hinblick auf einen verhältnismässigen Mitteleinsatz basiert das erarbeitete Nachtangebotskonzept auf einem Angebot mit Bussen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das erarbeitete Nachtangebot ab Fahrplan 2025 als Pilotbetrieb in das öV-Grundangebot aufzunehmen und die dafür erforderlichen Anpassungen am öV-Grundangebot 2024–2027 sowie am Finanzrahmen zu genehmigen.

3. Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028

Die Bestellung und Finanzierung des RPV ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund beteiligt sich schweizweit mit rund 50 % an den gesamten ungedeckten Kosten. Die Bestellung des Fahrplangebots bei den Transportunternehmen erfolgt jeweils für zwei Fahrplanjahre gleichzeitig im Prozess des Bestellverfahrens, dies unter dem Lead des Bundes. Im Prozess Bestellverfahren werden:

- vom Bund und den Kantonen konkrete Vorgaben zum gewünschten RPV-Angebot an die Transportunternehmen (TU) adressiert;
- von den TU je öV-Linie eine Offerte mit den geplanten Kosten und den erwarteten Erlösen erstellt;

- die eingereichten Offerten von Bund und Kantonen gemeinsam mit den TU verhandelt;
- das definitive Fahrplanangebot festgelegt und die Leistungen bei den TU bestellt;
- die ungedeckten Kosten (Abgeltungen) zwischen Bund und Kantonen geregelt.

Gemäss Art. 11 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs vom 11. November 2009 (ARPV, SR 745.16) entsprechen die Bestellperioden RPV den Fahrplanperioden. Nach Art. 2 FPV bestimmt das BAV Beginn und Dauer der Fahrplanperiode. Eine Bestellperiode RPV deckt in der Regel zwei Fahrplanjahre ab.

Im Kanton Schwyz stützt sich die Bestellung des öffentlichen regionalen Verkehrs auf das öV-Grundangebot ab. In diesem werden die abgeltungsberechtigten Regionalverkehrslinien, die Takt- und die Dichte jeder Linie, Entwicklungsfelder sowie der Finanzrahmen für die jährlichen Abgeltungen an die Transportunternehmen für jeweils vier Jahre durch den Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Die Laufzeit eines öV-Grundangebots deckt jeweils zwei Bestellperioden RPV ab.

Die zeitliche Harmonisierung der Periodizität des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV ist Voraussetzung dafür, dass das Baudepartement im Rahmen eines genehmigten öV-Grundangebots den Prozess des Bestellverfahrens durchführen kann.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 teilte das BAV mit, dass es gestützt auf Art. 2 FPV ab 2025 die Bestellperioden im RPV zeitlich mit den Leistungsvereinbarungen Infrastruktur (LV) harmonisieren wird. Durch diese Harmonisierung der Finanzierungsinstrumente beim Bund passen die zweijährlichen Bestellperioden RPV nicht mehr mit der Laufzeit des öV-Grundangebots 2024–2027 zusammen.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das öV-Grundangebot 2024–2027 um ein Jahr, bis 2028, zu verlängern. Mit dieser Anpassung kann die für den Vollzug des öV-Grundangebots notwendige zeitliche Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV wiederhergestellt werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die angestrebte Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV:

Prozess	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bestellperioden RPV Bund	FP 2020-2021		FP 2022-2023		1 Jahr*	FP 2025-2026		FP 2027-2028		FP 2029-2030		FP 2031-2032	
öV-Grundangebot Kanton Schwyz	2020 -2023				2024-2027				1 Jahr**	2029-2032			

Abbildung 1: Harmonisierung Bestellperioden RPV und öV-Grundangebot

* Der Bund führt ausserordentlich ein einjähriges Bestellverfahren RPV durch

**Der Kanton Schwyz verlängert das öV-Grundangebot um ein Jahr

3.1 Auswirkungen der Verlängerung

Das genehmigte öV-Grundangebot 2024–2027 wird um ein Jahr bis 2028 verlängert. Entsprechend ist auch der Finanzrahmen auf dieses Jahr auszudehnen, dieser unter Berücksichtigung einer Entwicklungsprognose.

3.1.1 Auswirkungen auf die Erschliessungsqualität

Die Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schwyz. Dies gilt umso mehr, als der Regierungsrat gestützt auf Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses über das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2024–2027 befugt ist, am Grundangebot untergeordnete Anpassungen vornehmen, wenn sich diese innerhalb des genehmig-

ten Mengengerüsts und des Finanzrahmens bewegen. Und im Weiteren sind im öV-Grundangebot 2024–2027 auch fünf Entwicklungsfelder mit dem Ziel eingestellt, die Attraktivität, Effizienz und Nachhaltigkeit des öV-Angebots im Kanton Schwyz weiter zu steigern. Dieser Handlungsspielraum erlaubt es dem Regierungsrat, bei Bedarf innerhalb des Finanzrahmens flexibel und rechtzeitig auf übergeordnete Entwicklungen und geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

3.1.2 Auswirkungen auf den Finanzrahmen

Der Finanzrahmen (Budget) des öV-Grundangebots 2024–2027 gibt Auskunft zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum von 2024–2027. Er begrenzt die für das öV-Grundangebot maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und soll bestmöglich mit den der-einst effektiv zu leistenden Ausgaben übereinstimmen.

Der Finanzrahmen 2027 wird unter Berücksichtigung einer Kosten- und Erlösentwicklung, welche insoweit zu einem um 0.8 Mio. Franken reduzierten Abgeltungsaufwand führt, auf das Jahr 2028 ausgedehnt. Damit können auch im Jahr 2028 die im öV-Grundangebot 2024–2027 eingestellten Verbesserungsmassnahmen und Entwicklungsfelder weitergeführt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Finanzrahmen des genehmigten öV-Grundangebots 2024–2027 einschliesslich der Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Fahrplanjahr 2028. Die Erweiterung um das Nachtangebot ab 2025 ist darin noch nicht enthalten.

[Beiträge in Mio. Franken]

Pos.	Finanzrahmen öV-Grundangebot 2024–2027	2024	2025	2026	2027	2028
1	Vollkosten Verkehrsangebot	121.5	123.1	123.9	124.5	125.0
2	Kosten Entwicklungsfelder	0.2	0.9	2.0	2.0	2.0
3	Verkaufserlöse / Erträge	59.1	59.8	61.0	62.2	63.5
4	Beteiligung Bund	28.3	28.4	28.6	28.7	28.8
5	Abgeltungen öV-Grundangebot 2024–2027	34.4	35.8	36.4	35.5	34.7
6	Anteil Bezirke und Gemeinden (60 %)	20.6	21.5	21.8	21.3	20.8
7	Anteil Kanton (40 %)	13.7	14.3	14.5	14.2	13.9

Legende:

Pos. 1 Summe Vollkosten aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 2 Summe Kosten der im öV-Grundangebot 2024–2027 eingestellten Entwicklungsfelder.

Pos. 3 Summe Verkaufserlöse aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027 sowie weitere Erträge.

Pos. 4 Anteil Bund an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 5 Anteil Kanton Schwyz (Total) an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 6 Anteil Bezirke und Gemeinden 60 % (§ 9 GöV).

Pos. 7 Anteil Kanton Schwyz 40 % (§ 9 GöV).

4. Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot 2024–2027

Am 25. Oktober 2021 wurde im Kantonsrat die Motion M 10/21 «Nachtangebote und Ausflugsverkehr ins Grundangebot des öffentlichen Verkehrs 2024–2027 aufnehmen» eingereicht, welche den Regierungsrat aufforderte die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Nachtangebote ins öV-Grundangebot 2024–2027 aufgenommen werden können. Weil die bestehenden gesetzlichen

Grundlagen im GöV die Aufnahme von Nachtangeboten in das öV-Grundangebot grundsätzlich bereits zulassen, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 73/2022, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. März 2022 diesem Antrag des Regierungsrates. Gestützt darauf wurde im öV-Grundangebot 2024–2027 das Entwicklungsfeld Nachtangebot eingestellt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, einen Bericht zur Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot zu erarbeiten und dem Kantonsrat im Jahr 2023 zusammen mit dem daraus resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorzulegen.

4.1 Wesentlicher Inhalt

Mit dem Nachtangebot soll der Kanton Schwyz für seine Bewohner ab Fahrplan 2025 öV-Heimreise-Verbindungen in den Nächten an den Wochenenden, d. h. von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen anbieten. Hierfür wurde ein einfach nutzbares und wirtschaftlich sinnvolles Nachtangebot erarbeitet. Das Nachtangebotskonzept baut auf dem bereits bestehenden – von direktinteressierten Bezirken und Gemeinden finanzierten – Nachtangebot auf, ergänzt dieses oder passt es bei Bedarf an. Der Schwerpunkt des Nachtangebots liegt in den urbanen und periurbanen Hauptkorridoren entlang der Bahnstrecke. Synergien zu bereits bestehenden Nachtangeboten und zum bestehenden Regionalverkehrsnetz werden ausgenutzt. Im Hinblick auf einen verhältnismässigen Mitteleinsatz basiert das erarbeitete Nachtangebotskonzept auf einem Angebot mit Bussen.

4.2 Ziele und Massnahmen

Das Hauptziel des Nachtangebotskonzepts besteht darin, in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen ein Angebot für Reisende ab Luzern in den inneren Kantonsteil und ab Zürich in den inneren und äusseren Kantonsteil sowie nach Einsiedeln anzubieten. Das Konzept priorisiert Strecken entlang der Bahnlinien, welche bereits eine attraktive öV-Erschliessung aufweisen.

Die Ziele des Nachtangebotskonzepts sollen mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

- Beschleunigung der bestehenden Nachtbuslinie N3 Luzern – Küssnacht am Rigi und Verlängerung bis nach Brunnen.
- Neuer Nachtbus von Zug nach Arth-Goldau für Heimreisende aus Zürich (Anschluss in Zug vom RE aus Zürich und in Arth-Goldau auf den Nachtbus Luzern – Brunnen).
- Aufnahme der bestehenden Ausserschwyzer Nacht-S-Bahnen SN8 Zürich HB – Wädenswil – Lachen und SN5 Zürich HB – Uster – Rapperswil – Pfäffikon SZ in das öV-Grundangebot.
- Verlängerung der Betriebszeit der Marchbuslinie im Streckenabschnitt Lachen – Siebnen – Reichenburg (in Lachen Abnahme des SN8-Anschlusses aus Zürich). Rückfahrt via – Tuggen – Wangen.
- Neue Busverbindung Richterswil – Wollerau – Schindellegi – Biberbrugg – Einsiedeln (in Richterswil Abnahme des SN8 Anschlusses aus Zürich).
- Aufnahme der bestehenden Nachtbuslinie N33 Küssnacht – Vitznau in das öV-Grundangebot.

4.3 Pilotbetrieb

Es bestehen noch keine Erfahrungen zur Nachfrage eines kantonalen Nachtangebots. Der Regierungsrat sieht daher vor, dass das Nachtangebot ab 2025 bis 2028 als Pilotbetrieb eingeführt

werden soll. Im Rahmen dieses Pilotbetriebs wird eine umfassende Überprüfung (Monitoring) durchgeführt, um die tatsächliche Nachfrage nach einem Nachtangebot zu erfassen und die finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse ermöglichen es dem Regierungsrat, das Nachtangebot bei Bedarf kurzfristig zu verbessern oder Korrekturen vorzunehmen.

Darüber hinaus werden die Erfahrungen aus dem Pilotbetrieb auch als Grundlage für die Erarbeitung des nächsten öV-Grundangebots für die Fahrplanjahre 2029–2032 dienen. Die aus dem Monitoring gesammelten Ergebnisse, welche sich auf zwei vollständige Testjahre beziehen, werden im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum nächsten öV-Grundangebot im Frühjahr 2027 vorgelegt.

Um den Pilotbetrieb bereits ab Dezember 2024 umsetzen zu können, ist eine effiziente Planung mit reibungslosen Abläufen erforderlich. Auch während des Pilotbetriebs soll das Angebot bei Bedarf flexibel und kurzfristig anpassbar sein. Um trotz der Kurzfristigkeit auch Kosteneffizienz und Innovation gewährleisten zu können, beabsichtigt der Regierungsrat folgendes Vorgehen: Für bereits bestehende Nachtangebotslinien, die unverändert übernommen, ergänzt oder angepasst werden sollen, werden die Transportunternehmen berücksichtigt, die bereits eine gültige Linienkonzession für die entsprechenden Strecken bzw. Teilstrecken besitzen. Mögliche Synergien sollen ausgenutzt und das Nachtangebot in das bestehende regionale Netz integriert werden. Für neue Nachtangebotslinien wird ein Offertverfahren durchgeführt, bei dem das Transportunternehmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Ergebnis den Zuschlag erhält. Allfällige erforderliche Änderungen und Anpassungen bestehender Linienkonzessionen werden im Prozess des Bestellverfahrens durch die Transportunternehmen beim Bundesamt für Verkehr (BAV) beantragt.

4.4 Neues Entwicklungsfeld «Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot»

Das neue Entwicklungsfeld «Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot» verfolgt mehrere Ziele gleichermaßen. So sollen die Koordination und Abstimmung des Nachtangebots mit den benachbarten Kantonen fortgeführt, mögliche Synergien genutzt und eventuelle Zielkonflikte gelöst werden. Aufgrund der Komplexität dieser Abstimmungen können gewisse Entscheide voraussichtlich erst kurzfristig im Rahmen der Angebotsbestellung mit den Nachbarkantonen getroffen werden. Das Entwicklungsfeld bietet dem Regierungsrat aber auch die erforderliche Flexibilität, das Nachtangebot bei Bedarf kurzfristig anzupassen oder Korrekturen vorzunehmen.

Für eine mögliche Anpassung, d. h. weitere Verbesserung (Ausweitung) des kantonalen Nachtangebots werden im Finanzrahmen des öV-Grundangebots für das Fahrplanjahr 2028 zusätzlich 0.3 Mio. Franken eingestellt.

4.5 Tarife

Für das Nachtangebot sollen die gemeinsamen Tarife des Nationalen Direkten Verkehrs und der öV-Verbünde gelten. Auf die Erhebung eines Nachtzuschlags wird aus verschiedenen Gründen verzichtet. Der Verzicht auf einen Zuschlag ist Voraussetzung dafür, dass der Bund Nachtangebote mitfinanziert. Er lehnt Zuschläge bei Nachtangeboten im Interesse eines möglichst einfachen Tarifsystems im RPV grundsätzlich ab.

Zudem baut das erarbeitete Nachtangebot für den Kanton Schwyz auf bereits bestehenden, etablierten Nachtangeboten im Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) und dem Luzerner Nachtnetz des Tarifverbunds Passepartout auf. Sowohl der ZVV als auch der Tarifverbund Passepartout betreiben ihre Nachtangebote ohne Zuschlag. Es wäre aus Sicht der Kunden schwierig zu erklären, weshalb sie die Nacht S-Bahn Zürich – Lachen zuschlagsfrei nutzen können, den Anschluss-Nachtbus Lachen – Siebnen – Reichenburg jedoch nicht.

4.6 Termine

Mit dem unter Ziffer 4.3 erwähnten Vorgehen wird eine Umsetzung per 15. Dezember 2024 (Fahrplan 2025) angestrebt.

4.7 Auswirkungen auf das öV-Grundangebot 2024–2027

Damit der Kanton Schwyz per Fahrplan 2025 ein Nachtangebot anbieten kann, ändert das aktuelle öV-Grundangebot 2024–2027 (RRB Nr. 642/2022) in vier Punkten:

- Kapitel 2, Ausgangslage;
- Kapitel 3, Rechtsgrundlagen;
- Kapitel 7, Finanzierung (Finanzrahmen);
- Beschluss des Regierungsrats, Angebotsraster.

4.7.1 Ausgangslage

Ziffer 2.1 im öV-Grundangebot 2024–2027 beschreibt Inhalt und Abgrenzungen des öV-Grundangebots. Nachtangebote sind aktuell nicht Gegenstand des öV-Grundangebots. Mit der Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot 2024–2027 werden diese ab 2025 nun berücksichtigt.

4.7.2 Rechtsgrundlagen

Im öV-Grundangebot 2024–2027 sind unter Kapitel 3.5 «Ausschluss aus dem öV-Grundangebot» Nachtangebote aufgeführt. Es wird erwähnt, dass eine neue Regelung in Prüfung sei. Sobald ein Nachtangebot ab 2025 in das öV-Grundangebot aufgenommen wird, wird der bisherige Ausschluss von Nachtangeboten hinfällig.

4.7.3 Finanzierung

Die Aufnahme eines Nachtangebots im öV-Grundangebot führt ab 2025 zu zusätzlichen ungedeckten Kosten, welche im Finanzrahmen des öV-Grundangebots 2024–2027 bzw. 2024–2028 als Mehrausgaben zu berücksichtigen sind.

4.7.3.1 Ungedeckte Kosten (Abgeltungen)

Die Kostenschätzungen und Erlösprognosen für das erarbeitete Nachtangebot beruhen auf Offerten bereits bestehender Nachtangebote sowie eigenen Abschätzungen des Amtes für öffentlichen Verkehr. Die Vollkosten des Nachtangebots abzüglich der zusätzlichen Einnahmen ergeben die ungedeckten Kosten. Sie werden in Form von Abgeltungen an die Transportunternehmen entrichtet.

Die Höhe der ungedeckten Kosten (Abgeltungen) wird massgeblich von der Bundesfinanzierung beeinflusst. Der Bund beteiligt sich an den Abgeltungen des RPV-Angebots im Kanton Schwyz mit 54 % bis zur Höhe der festgelegten Kantonsquote. Unter der Kantonsquote versteht man die Gesamtmittel (Bundesanteil und Kantonsanteil), die einem Kanton für die bestellten RPV-Leistungen zur Verfügung stehen.

Es darf erwartet werden, dass der Bund das Nachtangebot im Kanton Schwyz grundsätzlich mitfinanzieren wird, sofern die zusätzlichen Abgeltungen innerhalb der Kantonsquote Platz haben. Ob dies der Fall sein wird, muss zum aktuellen Zeitpunkt indes noch offengelassen werden. Der Bund legt die Kantonsquote, gestützt auf einen Bundesbeschluss zum Verpflichtungskredit RPV, jeweils im Rahmen des Bestellverfahrens kurzfristig fest. Der Regierungsrat wird bei einer definitiven Aufnahme des Nachtangebots in das öV-Grundangebot beim BAV eine Erhöhung der Kantonsquote beantragen.

Im Bericht an den Kantonsrat werden aus den oben erwähnten Gründen zwei Abgeltungsszenarien aufgezeigt:

– Szenario mit Bundesbeteiligung

Nach Abzug einer vollen Bundesbeteiligung verbleiben für den Kanton Schwyz Abgeltungen in der Höhe von ca. 0.37 Mio. Franken jährlich. Dies entspricht rund 1 % der budgetierten Gesamtabgeltungen von 35.5 Mio. Franken des öV-Grundangebots im Jahr 2025. Der (zusätzliche) Anteil der Bezirke und Gemeinden beträgt 60 %, somit 0.22 Mio. Franken, jener des Kantons 40 % und somit 0.15 Mio. Franken.

– Szenario ohne Bundesbeteiligung

Die ungedeckten Kosten (Abgeltungen) betragen ca. 0.8 Mio. Franken jährlich. Dies entspricht 2.3 % der budgetierten Gesamtabgeltungen von 35.5 Mio. Franken im öV-Grundangebot des Jahres 2025. Der (zusätzliche) Anteil der Bezirke und Gemeinden beträgt 60 %, somit 0.48 Mio. Franken, jener des Kantons 40 % und somit 0.32 Mio. Franken.

Weil die Bundesfinanzierung erst kurzfristig, im Prozess des Bestellverfahrens, geklärt werden kann, wird in der Vorlage das Szenario ohne Bundesbeteiligung berücksichtigt.

4.7.4 Finanzrahmen

Die Einführung eines Nachtangebots ab 2025 führt im Szenario ohne Bundesbeteiligung zu einer zusätzlichen Abgeltung von rund 0.8 Mio. Franken jährlich. Diese Mehrbelastung wird im Finanzrahmen des öV-Grundangebots 2024–2027 bzw. 2024–2028 berücksichtigt.

Weil, wie unter Ziffer 3 aufgezeigt, die Geltungsdauer des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr bis 2028 verlängert werden soll, wird in der nachfolgenden Tabelle des Finanzrahmens auch das Jahr 2028 dargestellt.

[Beiträge in Mio. Franken]

Pos.	Finanzrahmen öV-Grundangebot 2024–2028	2024	2025	2026	2027	2028
1	Vollkosten Verkehrsangebot	121.5	124.2	125.0	125.6	126.1
2	Kosten Entwicklungsfelder	0.2	0.9	2.0	2.0	2.3
3	Verkaufserlöse / Erträge	59.1	60.1	61.3	62.5	63.8
4	Beteiligung Bund	28.3	28.4	28.6	28.7	28.8
5	Abgeltungen öV-Grundangebot 2024–2028	34.4	36.6	37.2	36.3	35.8
6	Anteil Bezirke und Gemeinden (60 %)	20.6	22.0	22.3	21.8	21.5
7	Anteil Kanton (40 %)	13.7	14.6	14.9	14.5	14.3

Legende:

Pos. 1 Summe Vollkosten aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 2 Summe Kosten der im öV-Grundangebot 2024–2027 eingestellten Entwicklungsfelder.

Pos. 3 Summe Verkaufserlöse aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027 sowie weitere Erträge.

Pos. 4 Anteil Bund an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 5 Anteil Kanton Schwyz (Total) an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 6 Anteil Bezirke und Gemeinden 60 % (§ 9 GöV).

Pos. 7 Anteil Kanton Schwyz 40 % (§ 9 GöV).

Bemerkungen:

Im angepassten Finanzrahmen des um ein Jahr verlängerten öV-Grundangebots 2024-2028 werden die prognostizierten Kosten und Einnahmen des Nachtangebots-Pilotbetriebs ab 2025 berücksichtigt. Zudem sind für das Jahr 2028 dieselben Annahmen für Kosten und Prognosen für Erlöse wie in den Vorjahren berücksichtigt. Auch das neue Entwicklungsfeld «Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot» ist im Finanzrahmen des Jahres 2028 berücksichtigt.

Es ist zu beachten, dass sich die ab 2024 umgesetzten Verbesserungsmassnahmen positiv auf die Ergebnisse der Fahrplanjahre 2027 und 2028 auswirken werden. Die zusätzlich erwarteten Einnahmen führen zu einem Rückgang bei den Abgeltungen ab 2026.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die öffentliche Vernehmlassung fand vom 16. März 2023 bis zum 19. Juni 2023 statt. Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr hat 76 Adressaten zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Von diesen haben sich 49 zurückgemeldet. Die Rücklaufquote beträgt 64.5 %.

Die Rückmeldungen zeigen insgesamt eine breite Unterstützung der regierungsrätlichen Vorlage. Die Verlängerung der Geltungsdauer des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028 ist grundsätzlich unbestritten. Einzelne Bemerkungen wurden zur Höhe des Finanzrahmens für das Jahr 2028 angebracht. Die Einführung eines kantonalen Nachtangebots ab 2025 als Pilotbetrieb wird ebenfalls grossmehrheitlich unterstützt, wobei betreffend räumlicher Ausdehnung des Nachtangebots unterschiedliche Vorstellungen bestehen und eine transparente Erfolgskontrolle verlangt wird.

5.1 Verlängerung der Geltungsdauer des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028

Alle Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die zeitliche Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Finanzierungsperioden des Bundes und erkennen deren Notwendigkeit für eine effiziente, gut koordinierte Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs.

Mit Ausnahme der Grünliberalen befürworteten auch alle Rückmeldungen die vom Regierungsrat vorgeschlagene Verlängerung des öV-Grundangebots von 2024–2027 um ein Jahr bis 2028. Die Grünliberalen schlagen hingegen vor, die Laufzeit auf 2024–2026 zu verkürzen. Die Marchgemeinden unterstützen die Verlängerung unter der Bedingung einer kontinuierlichen Bahnerschliessung der Obermarch.

In einzelnen Rückmeldungen wird beantragt, den Finanzrahmen für das Verlängerungsjahr 2028 mit einer Kosten- und Erlösentwicklung zu planen. Das Bundesamt für Verkehr bestätigt, dass mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Geltungsdauer des öV-Grundangebots die Kongruenz mit den Finanzierungsperioden des Bundes wiederhergestellt wird.

5.2 Aufnahme eines Nachtangebots ab 2025

Alle politischen Parteien unterstützen im Grundsatz die Einführung eines kantonalen Nachtangebots als Pilotbetrieb ab 2025. Sie äussern indes unterschiedliche Erwartungen hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fokussierung auf die dicht besiedelten Räume (Bahnkorridor) der urbanen und periurbanen Gebiete wird insbesondere von der SVP, FDP und GLP als sinnvoll erachtet, während die Mitte, SP und Junge Mitte eine Ausdehnung des Nachtbusangebots auch auf ländliche Gemeinden und Gebiete vorschlagen. Die Bedeutung der Gleichbehandlung auch der Randgebiete wird von mehreren Parteien hervorgehoben. FDP und SVP erwarten ein transparentes Monitoring (Erfolgskontrolle), welches dem Pilotbetrieb zu Grunde gelegt wird. Basierend auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen sollen dann sowohl Erweiterungen als auch Reduktionen beim Nachtangebot die mögliche Konsequenz sein.

Die Bezirke und Gemeinden, mit Ausnahme von Oberiberg, befürworten die Einführung eines kantonalen Nachtangebots. Einige Gemeinden haben konkrete Anträge und Vorschläge dazu eingebracht, darunter die Aufnahme von bereits bestehenden Nachtbuslinien sowie den Einbezug zusätzlicher Gebiete und Gemeinden.

Die Transportunternehmen unterstützen die Einführung eines kantonalen Nachtangebots und unterbreiten konkrete Vorschläge zur Verbesserung oder zur weiteren Ausweitung des geplanten Angebots. Dabei fordert ein Transportunternehmen insbesondere, dass die Ergänzung des bestehenden lokalen öV-Netzes Vorrang haben soll, so dass anstelle von Nachtverbindungen von ausserkantonalen Städten in erster Priorität der Nachtverkehr im Binnenbereich auszubauen sei.

Die angrenzenden Kantone Luzern, Zug und Zürich betonen die Notwendigkeit einer koordinierten Vorgehensweise und Abstimmung mit ihren bereits bestehenden Nachtangeboten und weisen auf mögliche Zielkonflikte hin.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) teilt mit, dass es sich seit 2022 an der Bestellung zuschlagsfreier Nachtangebote beteiligt, wenn die gesetzlichen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes eingehalten werden und ausreichende finanzielle Bundesmittel zur Verfügung stehen. Jedoch kann das BAV derzeit, aufgrund einer Sparvorgabe, noch keine abschliessende Zusage zur Mitfinanzierung des Schwyzer Nachtangebots ab 2025 machen. Die Entscheidung darüber wird das BAV erst kurzfristig im Rahmen der Bestellung des Fahrplans 2025–2026 treffen können.

5.3 Schlussfolgerungen aus der Vernehmlassung

Das Vernehmlassungsverfahren dient der breiten politischen und gesellschaftlichen Abstützung des Grundangebots 2024–2027. Es unterstützt den Regierungsrat bei der Entscheidungs- und Kompromissfindung in den einzelnen Themen im Sinn eines allgemeinen Interesses.

Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr hat sämtliche Anträge, Hinweise und Empfehlungen aus dem Vernehmlassungsverfahren sorgfältig geprüft und dem Regierungsrat die Ergebnisse aus der Vernehmlassung mit einem Bericht unterbreitet.

Auf dieser Grundlage hat der Regierungsrat fünf Richtungsentscheide getroffen, die dem Ziel eines attraktiveren, effizienteren und nachhaltigeren öffentlichen Verkehrs im Kanton Schwyz gerecht werden.

Richtungsentscheid 1:

Das öV-Grundangebot 2024–2027 wird um ein Jahr bis 2028 verlängert.

Begründung:

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr bis 2028 kann die notwendige Kongruenz zwischen den öV-Grundangebot und den Finanzierungsperioden des Bundes wiederhergestellt werden. Die zeitliche Verlängerung steht im Einklang mit den kantonalen Planungsabläufen des öV-Grundangebots und der partizipativen Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken, Gemeinden, Politik und Transportunternehmen. Auch mit einer Verlängerung der Geltungsdauer des öV-Grundangebots bleibt eine strukturierte politische Auseinandersetzung zu den bevorstehenden öV-Themen gewährleistet.

Bemerkungen:

Es gilt zu beachten, dass zwischen dem Beginn der Erarbeitung eines öV-Grundangebots und seiner Genehmigung durch den Kantonsrat rund eineinhalb Jahre vergehen. Nach der Genehmigung des öV-Grundangebots durch den Kantonsrat ist ein weiteres Jahr für die Bestellung des Angebots, die Verhandlung der Offerten und die organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung des Fahrplans einzuplanen. Gestützt auf die vorliegende Verlängerung der Geltungsdauer

um ein Jahr wird die Erarbeitung des nächsten öV-Grundangebots im Sommer 2026 gestartet. Würde die Geltungsdauer des aktuellen öV-Grundangebots 2024–2027 hingegen um ein Jahr auf 2026 verkürzt, müsste mit der Erarbeitung des nächsten öV-Grundangebots bereits Mitte 2024 begonnen werden, zeitlich also noch vor der Einführung des geplanten Nachtangebots ab 2025, was weder sachlich noch prozessual sinnvoll wäre.

Richtungsentscheid 2:

Das Nachtangebot wird wie geplant auf den öV-Hauptachsen der urbanen und periurbanen Gebiete eingeführt.

Begründung:

Der Regierungsrat hält dafür, ein neues öV-Nachtangebot vorrangig als Heimreiseverbindungen aus den drei städtischen Zentren Zürich, Zug sowie Luzern und dabei auf den dichter besiedelten öV-Hauptkorridoren einzuführen, da dort die Vorteile des öV als Massentransportmittel ausgenutzt werden können. Durch diese Konzentration können die Bedürfnisse einer größeren Anzahl von Fahrgästen erfüllt und gleichzeitig eine effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen gewährleistet werden. Im ländlich geprägten Raum soll der Hauptfokus vorerst auf der Sicherstellung der öV-Grundversorgung liegen, wobei bei einem erfolgreichen Nachtangebot im urbanen und periurbanen Raum nicht ausgeschlossen werden soll, dereinst punktuell auch Angebotsverbesserungen beim Abend- oder in der Nacht im ländlich geprägten Raum umzusetzen.

Bemerkungen:

Im Vergleich zum Konzeptentwurf vom 16. März 2023 wird die periurbane Ausserschwyzer Gemeinde Tuggen in das kantonale Nachtbusangebot integriert.

Richtungsentscheid 3:

Das Nachtangebot wird ab 2025 als Pilotbetrieb mit einem transparenten Monitoring eingeführt. Das neue Nachtangebot wird als Busbetrieb eingeführt.

Begründung:

Ein Pilotbetrieb mit einem transparenten Monitoring ermöglicht es, die tatsächliche Nachfrage nach einem Nachtangebot zu überprüfen und zu bewerten. Durch eine vorläufige Implementierung in das öV-Grundangebot ab 2025 bis 2028 können wichtige Erkenntnisse über die tatsächliche Nutzung und die Bedürfnisse der Fahrgäste gesammelt werden. Die Einführung als Busbetrieb kann schneller realisiert werden und es besteht mehr Flexibilität für Anpassungen. Der Betrieb von Bussen ist deutlich kostengünstiger und die finanziellen Auswirkungen eines Nachtangebots können bewertet werden, bevor fundierte Entscheidungen für eine langfristige Integration eines Nachtangebots getroffen werden.

Bemerkungen:

Das kantonale Nachtangebot wird ab dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2024 (Fahrplan 2025) eingeführt. Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Vernehmlassung zum nächsten öV-Grundangebots im Frühjahr 2027 vorgelegt, wobei die Ergebnisse von zwei vollständigen Testjahren präsentiert werden können.

Richtungsentscheid 4:

Im öV-Grundangebot 2024–2028 wird ein neues Entwicklungsfeld mit dem Titel "Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot" eingeführt. Dieses Entwicklungsfeld wird im Finanzrahmen 2028 mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 0.3 Mio. Franken berücksichtigt.

Begründung:

Das neue Entwicklungsfeld verfolgt mehrere Ziele gleichermaßen. Es soll dazu dienen, die Koordination und Abstimmung des Nachtangebots mit den Nachbarkantonen fortzuführen und erfolgreich abzuschliessen, damit die Interessen des Kantons Schwyz im kantonsübergreifenden Nachtangebot bestmöglich berücksichtigt sind. Weiter bietet das Entwicklungsfeld dem Regierungsrat die Flexibilität, das Nachtangebot kurzfristig zu verbessern oder Korrekturen vorzunehmen.

Bemerkungen:

Im Rahmen des Entwicklungsfeldes «Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot» werden im Finanzrahmen 2028 des öV-Grundangebots zusätzliche 0.3 Mio. Franken bereitgestellt. Dies ermöglicht es dem Regierungsrat, bei einem erfolgreichen Pilotbetrieb in den Fahrplanjahren 2025 und 2026 das Nachtangebot im Jahr 2027 gegebenenfalls zu überarbeiten und ab Dezember 2027 zu verbessern.

Richtungsentscheid 5:

Der Finanzrahmen 2028 wird unter Berücksichtigung der Ergänzungen und einer Kosten- und Erlösentwicklung angepasst.

Begründung:

Dem Finanzrahmen 2028 werden, wie es in einigen Stellungnahmen gefordert wurde, Prognosen zu den Entwicklungen bei den Kosten und Erlösen zu Grunde gelegt. Zudem werden 0.3 Mio. Franken für das neue Entwicklungsfeld «Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot» zusätzlich eingestellt.

Bemerkung:

Im Ergebnis resultiert für das Jahr 2028 ein (Gesamt-)Abgeltungsaufwand von 35.8 Mio. Franken.

6. Abschreibung des Postulats M 10/21

Mit vorliegendem Bericht und Vorlage an den Kantonsrat kann das Postulat M 10/21 «Nachtangebote und Ausflugsverkehr ins Grundangebot des öffentlichen Verkehrs 2024–2027 aufnehmen» gestützt auf § 67 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

7. Behandlung im Kantonsrat

7.1 Antrag an den Kantonsrat

Für die Vorlage des Grundangebots ist der Regierungsrat zuständig (§ 11 Bst. a GöV). Dem Kantonsrat obliegt die Genehmigung des Grundangebots (§ 10 Bst. a GöV). Der Beschluss des Regierungsrats bedarf somit der nachträglichen Genehmigung des Kantonsrates. Diese Kompetenzordnung schliesst Änderungsanträge zu einzelnen Punkten des Grundangebots aus.

Mit vorliegendem Bericht und Vorlage an den Kantonsrat beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss dem oben Aufgeführten, das von ihm am 23. November 2022 genehmigte öV-Grundangebot 2024–2027 in zwei Punkten anzupassen:

- Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028;
- Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot ab 2025.

Die beiden beantragten Anpassungen stehen in keiner formellen oder materiellen Abhängigkeit zueinander und sind im Kantonsrat daher als in sich geschlossene, getrennte Anträge zu behandeln. Sie können vom Kantonsrat jeweils genehmigt, nicht genehmigt oder zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.

8. Ausgabenbremse

Bei der kantonsrätlichen Genehmigung des öV-Grundangebots gemäss § 10 Bst. a GöV handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

9. Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet weder eine Gesetzesanpassung noch eine Ausgabenbewilligung und unterliegt demzufolge keinem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2024–2027 wird um ein Jahr bis 2028 verlängert und für das Jahr 2028 ein Finanzrahmen von 34.7 Mio. Franken (ohne Erweiterung um das Nachtangebot) festgelegt.

2. Das Nachtangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2025–2028 wird als Pilotbetrieb wie folgt festgelegt:

<i>Fahrplanfeld</i>	<i>Streckenabschnitt</i>	<i>Verkehrsträger</i>	<i>Angebot, Taktsystem</i>	<i>Bemerkungen</i>
800 (SN5)	Zürich HB – Uster – Rapperswil – Pfäffikon SZ	Eisenbahn	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem ZVV (01-04 Uhr) Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot

<i>Fahrplanfeld</i>	<i>Streckenabschnitt</i>	<i>Verkehrsträger</i>	<i>Angebot, Taktsystem</i>	<i>Bemerkungen</i>
720 (SN8)	Zürich HB – Wädenswil – Pfäffikon SZ – Altendorf – Lachen SZ	Eisenbahn	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem ZVV (01-04 Uhr) Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot
70.1xx	Richterswil – Wollerau – Schindellegi – Biberbrugg – Einsiedeln ¹	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem ZVV (01-04 Uhr) Anschluss in Richterswil von der SN8 aus Zürich Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot Genaueres Angebot inkl. Linienführung erfolgt in Abstimmung mit dem ZVV und kann sich deshalb noch einmal ändern.
72.522	Lachen SZ – Galgenen – Siebnen-Wangen – Schübelbach- Buttikon – Reichenburg – Tuggen	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	Anschluss in Lachen SBB von der SN8 aus Zürich (01-04 Uhr) Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot
60.9xx	Luzern – Küssnacht a.R. – Immensee – Arth – Arth-Goldau (– Steinen – Schwyz – Brunnen) ²	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem Verkehrsver- bund Luzern (01-04 Uhr) Anschluss in Küssnacht am Rigi auf den Nachtbus N33 nach Vitznau Anschluss in Arth-Goldau oder di- rekte Weiterleitung in Arth-Goldau Richtung Steinen – Schwyz – Brun- nen Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot
60.695	Zug – Walchwil – Arth – Arth-Goldau (– Steinen – Schwyz – Brunnen) ³	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem Kanton Zug (01-04 Uhr) Anschluss in Zug vom Nacht-Regio- Express aus Zürich

¹ Genaue Linienführung ist noch in Erarbeitung und erfolgt in Abstimmung mit dem ZVV.

² Genaue Linienführung ist noch in Erarbeitung und erfolgt in Abstimmung mit dem VVL und dem Kanton Zug

³ Genaue Linienführung ist noch in Erarbeitung und erfolgt in Abstimmung mit dem Kanton Zug und dem VVL.

<i>Fahrplanfeld</i>	<i>Streckenabschnitt</i>	<i>Verkehrsträger</i>	<i>Angebot, Taktsystem</i>	<i>Bemerkungen</i>
				Anschluss oder direkte Weiterleitung in Arth-Goldau Richtung Steinen – Schwyz – Brunnen Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot
60.933	Küssnacht a. R. – Weggis – Vitznau	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem Verkehrsverbund Luzern (02-04 Uhr) Anschluss in Küssnacht am Rigi vom Nachtbus 60.903 aus Luzern Entwicklungsfeld Pilotbetrieb und Optimierung Nachtangebot

3. Für die Aufnahme des Nachtangebots in das öV-Grundangebot ab 2025 werden gegenüber dem genehmigten öV-Grundangebot 2024–2028 folgende zusätzlichen Finanzrahmen festgelegt: 2025: 0.8 Mio. Franken; 2026: 0.8 Mio. Franken; 2027: 0.8 Mio. Franken; 2028: 1.1 Mio. Franken.

4. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

5. Das Postulat M 10/21 wird als erledigt abgeschrieben.

6. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

7. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber